

## **Informelle Bekanntmachung der Stadt Wolgast über die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sportforum Am Stadion“**

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sportforum Am Stadion“ umfasst Teilflächen der Flurstücke 40/1 und 40/3 der Flur 11 Gemarkung Wolgast. Das Plangebiet befindet sich südöstlich des Schulgrundstückes Heberleinstraße 32 und westlich des Sportforums. Die Lage des Planbereiches ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Aufgrund des § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. 1057), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.06.2017 (GVOBl. M-V S. 106) wird entsprechend der Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 16.10.2017 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sportforum Am Stadion“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10 „Sportforum Am Stadion“ wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sportforum Am Stadion“ tritt mit Ablauf des 10.11.2017 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sportforum Am Stadion“ und die Begründung dazu ab diesem Tag im Fachdienst Bauen des Amtes „Am Peenestrom“ in der Burgstraße 06 in 17438 Wolgast während der Geschäftszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolgast geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt ortsüblich durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“.

Wolgast, 18.10.2017

Weigler  
Bürgermeister

